

RIEGENREGLEMENT

Bezugnehmend auf Art. 4, 6 und 9 der Statuten des Turnvereins Büren an der Aare, gibt sich die Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe Büren an der Aare folgendes Regelment.

	<u>1. Name, Zweck, Zugehörigkeit</u>
Name	Art. 1 Die Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe Büren an der Aare ist eine Riege des Turnvereins Büren an der Aare. Sie verwaltet sich selber nach eigenem Riegenreglement. Frauen und Seniorinnen können der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe beitreten.
Zweck	Art. 2 Erhaltung der körperlichen Fitness. Die Teilnahme an Turnfesten und Wettkämpfen ist freiwillig.
Zugehörigkeit	Art. 3 Zur Abteilung Frauen/Männer/Senioren- Innen (FMS) Zum Turnverbandes Bern Seeland (TBS) Zum Schweizerischer Turnverband (STV). Die Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe ist politisch und konfessionell neutral.
	<u>2. Teilnehmer, Rechte und Pflichten</u>
Teilnehmer	Art. 4 Aktive der Männerriege Aktive der Seniorengruppe Gönner Beitrittswillige Freie Mitturner Am Turnbetrieb Teilnehmende haben sich selber gegen die Folgen eines Unfalles zu versichern.
Stimm-/Wahlrecht	Art. 5 Stimm- und wahlberechtigt sind Aktive und Gönner. Aktive und Gönner sind verpflichtet, die Interessen der Riege zu vertreten und Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten.
Beitragspflicht	Art. 6 Beitragspflichtig sind Aktive, Gönner, Beitrittswillige und Freie Mitturner. Ehrenmitglieder des Turnvereins Büren an der Aare, die der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe angehören, bezahlen die Hälfte des obligatorischen Beitrages.

Für Aktive und Vorstandsmitglieder hat die Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe jährlich die vorgeschriebenen Verbandsabgaben und Gebühren an die Turnerhilfskasse zu leisten. Die Abrechnung erfolgt über den Turnverein.

Aktive

Art. 7

Interessierte die am Turnbetrieb teilnehmen wollen können als Aktive beitreten.

Bis zur Aufnahme durch die Riegenversammlung, wird er/sie als Beitrittswilliger/Beitrittswillige geführt. (siehe Art. 9)

Gönner

Art. 8

Gönner sind Personen, welche die Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe finanziell unterstützen, ohne am Turnbetrieb teil zu nehmen.

Beitrittswillige

Art. 9

Beitrittswillige sind Turnende, deren Aufnahme an der nächsten Riegenversammlung erfolgen wird.

Freie Mittumer

Art. 10

Freie Mittumende, sind nicht gewillt der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe bei zu treten.

Austritt

Art. 11

Der Austritt kann jederzeit nach Erfüllung der Pflichten der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe gegenüber, erfolgen.

Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

Ausschluss

Art. 12

Aktive oder Gönner, die trotz wiederholter Mahnungen durch den Vorstand, der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe Schaden in Ruf und Ehre zufügen, oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden

Die Beschlussfassung muss an der Riegenversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Aktiven und Gönner erfolgen.

Aktive oder Gönner, die ihren finanziellen Verpflichtungen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren nicht nachkommen, werden schriftlich von ihrer Streichung als Mitglied der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe, benachrichtigt.

Organe

3. Organisation

Art. 13

1. Riegenversammlung
2. Riegenvorstand
3. Rechnungsrevisor

Riegenversammlung	<p>Art. 14 Die Riegenversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Riegenvorstand mindestens einmal pro Jahr (Frühjahr) einberufen.</p> <p>Sie ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse nichts anderes bestimmen.</p>
Einberufung	<p>Art. 15 Eine Riegenversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Drittel der Aktiven und Gönner die Einberufung, schriftlich begründet, verlangt.</p> <p>Der Vorstand lädt Aktive, Gönner und Beitrittswillige unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung ein.</p>
Aufgaben	<p>Art. 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Wahl des Riegenvorstandes. 2.) Wahl der Hilfsleiter. 3.) Wahl des Rechnungsrevisors. 4.) Genehmigung: <ul style="list-style-type: none"> der Jahresberichte (Obmann und Riegenleiter) des Revisorenberichtes der Jahresrechnung des Tätigkeitsprogrammes 5.) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Beitrages für Freie Mitturner. 6.) Behandlung von Mutationen.
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 17 Die Riegenversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Drittels der aktiven Mitglieder.</p> <p>Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird innert 10 Tagen eine neue Riegenversammlung einberufen. Diese ist, unabhängig von den anwesenden Aktiven und Gönnern, beschlussfähig.</p>
Anträge	<p>Art. 18 Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Jahresversammlung dem Vorstand einzureichen.</p> <p>Auf Geschäfte, die nicht traktandiert sind, wird nur eingetreten, wenn dies von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen wird.</p>
Abstimmungen Wahlen	<p>Art. 19 Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der Stimmenden eine geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet das absolute Mehr.</p>

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann durch Stichentscheid.
Bei Stimmgleichheit bei Wahlen wird vom Obmann durch das Los entschieden.

4. Vorstand

Rechte/Pflichten

Art. 20

Der Vorstand vertritt die Männerriege/Fitness- Seniorengruppe gegenüber Dritten.

Er überwacht die Einhaltung von Beschlüssen und Vereinbarungen und ist für die Ausführung, der von der Riegenversammlung gefassten Beschlüsse, verantwortlich.

Zuständigkeiten

Art. 21

- 1.) Die Führung, Verwaltung und Vertretung der Riege.
- 2.) Die Verwaltung der Vereinskasse.
- 3.) Anträge an die Riegenversammlung.
- 4.) Die Organisation von Vereinsanlässen.
- 5.) Ausgaben für Startgelder von Aktivmitgliedern, Mannschaften sowie für Kursgelder.

VS-Mitglieder

Art. 22

- 1.) Obmann
- 2.) Hauptleiter (zugleich Vice-Obmann)
- 3.) Sekretär
- 4.) Kassier
- 5.) Beisitzer (eventuell)

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Ämter können von Aktiven oder Gönnern bekleidet werden.

Amtsdauer

Art. 23

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Vereinsjahr.

Von der Riegenversammlung werden gewählt:

-In geraden Jahren: Obmann, Hilfsleiter, Sekretär, Beisitzer und Kassenrevisor.

-In ungeraden Jahren: Hauptleiter, Kassier und Kassenrevisor.

Obmann

Art. 24

Er leitet die Vorstandssitzungen und die Riegenversammlungen. Bei Verhinderung wird er durch den Hauptleiter vertreten.

Er führt und vertritt den Vorstand und die Männerriege/Fitness- und Senioren-gruppe in administrativen Belangen.

Er verfasst den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe zu Händen der jährlich stattfindenden Riegenversammlung.

Er vertritt im Vorstand des Turnvereins Büren an der Aare, die

Männerriege/Fitnessgruppe und wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Hauptleiter

Art. 25

Er ist verantwortlich für den Turnbetrieb der Aktiven, der Beitrittswilligen und der Freien Mitturner.

Er wird durch einen Hilfsleiter vertreten.

Er verfasst den Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe zu Händen der jährlich stattfindenden Riegenversammlung.

Sekretär

Art. 26

Er besorgt die Korrespondenz und verfasst die Protokolle der Riegenversammlung und der Vorstandssitzungen.

Er verwaltet das Archiv der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe.

Kassier

Art. 27

Er ist für das Rechnungswesen der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe verantwortlich.

Er erstellt die Jahresabrechnung, die Bilanz und das Budget.

Beisitzer

Art. 28

Er unterstützt die Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben und vertritt den Vorstand und die Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe in den ihm übertragenen Aufgaben.

Sitzung
Beschlussfähigkeit
Abstimmungen

Art. 29

Der Obmann beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn er es für notwendig erachtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Obmann und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Abstimmungen und Wahlen sind offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann durch Stichentscheid.

5. Finanzen

Einnahmen

Art. 30

- 1.) Beiträge (Aktive, Gönner, Beitrittswillige und Freie Mitturner)
- 2.) Ertrag des Vermögens.
- 3.) Zuwendungen und Entschädigungen.
- 4.) Reingewinn aus Anlässen.

Die Riegenversammlung bestimmt alljährlich den Jahresbeitrag der Aktiven, der Beitrittswilligen und der Freien Mitturner.

Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.—

Ausgaben

Art. 31

- 1.) Beiträge an den Turnverein Büren an der Aare gemäss Art. 6.

- 2.) Anschaffung von Turngeräten.
- 3.) Verwaltungskosten.
- 4.) Ausserordentliche Kosten.
- 5.) Entschädigung an die Vereinsleitung.

Ausserordentliche Kosten und Entschädigungen an die Vereinsleitung sind von der Riegenversammlung zu genehmigen.

6. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 32

Für Verpflichtungen der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe haftet einzig das Riegenvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Reglementsänderung

Art. 33

Dieses Reglement kann durch die Riegenversammlung jederzeit mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Aktiven und Gönner geändert werden. Änderungen sind dem Turnverein Büren an der Aare zu melden.

Auflösung

Art. 34

Die Auflösung der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Riegenversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Aktiven und Gönner beschlossen werden.

Vermögen

Art. 35

Bei der Auflösung der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe ist das vorhandene Vermögen dem Turnverein Büren an der Aare zu übergeben. Das Vermögen wird vom Turnverein Büren an der Aare währen 10 Jahren für eine neu zu bildende Riege zur Verfügung gehalten.

Frühere Bestimmungen

Art. 36

Durch dieses Reglement werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung
Inkraftsetzung

Art. 37


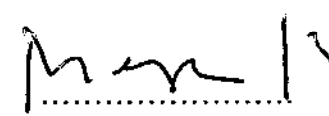
Vorliegendes Riegenreglement der Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe wurde am 18. Februar 2005 durch die Riegenversammlung genehmigt und tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des Turnvereins Büren an der Aare in Kraft.

Büren an der Aare,

Für die Männerriege/Fitness- und Seniorengruppe Büren an der Aare

Der Obmann

Der Sekretär

..... .....



Durch den Vorstand des Turnvereins Büren an der Aare eingesehen und genehmigt.

Büren an der Aare,

Für den Turnverein Büren an der Aare

Der Präsident

Die Sekretärin

..... .....

Eigene Dateien/MR/Relement 7.11.2010